

Selb, Walter

"Introduction to the Law of the Aramaic Papyri", Reuven Yaron, Oxford 1961 :
[recenzja]

The Journal of Juristic Papyrology 15, 448-453

1965

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

The origin of all the texts is unknown. An analysis of their writing, grammar, style and contents as well as of the seal impressions preserved on the clay-envelopes prove that these texts are Old Assyrian-Cappadocian and that they correspond to the finds in the level II of Kaniš-Kültepe. As to the contents the published texts are legal documents, business letters and various fragments. The person whose name appears most frequently in the edited texts is the well known Old Assyrian merchant Pušuken (cf. P.v.d. Meer, *Une correspondance commerciale assyrienne de Cappadoce*, Roma 1931). The texts nos 1-6, 54 and 75 are the loans of copper, silver and corn; nos 7-9 are notes which concern debts; nos 10-12 are notices concerning deliveries of goods; no 12 — a notice which concerns various commercial transactions. Number 13 deals with the right of recovery of a surety; no 14 is a notice concerning the outstanding claims; no 15 concerns the payment of interests; no 16 is a deed of renunciation; nos 17-19 concern the deposit of gold, silver, tin and other goods. The nos 20-24 are records of judicial proceedings. The most interesting of them is no 24 in which the parties appear to be children of the dead partners Pušuken and Amurištar, both well known Old Assyrian merchants. This document gives very precious information on Old Assyrian commercial partnership. Nos 25-48, 58-66 and 76 are business letters which throw much light on business transactions in goods and money trading in the Old Assyrian period. Nos 49-53 and 67-74 are fragments of clay-envelopes or fragments of various texts concerning commercial transactions. The no 55 contains the excerpts from the texts on 11 clay-envelopes of legal documents; no 56 — a part of the clay-envelope 1909/587 = EL II, no 328 in Edinburgh — is a judgement and the no 57 — a notice about the silver, a sheep and the corn left with some persons. The texts are provided by the editor with rich explanatory notes and German translations.

This carefully edited collection is undoubtedly a valuable contribution to our knowledge of the law and the economic history of the Old Assyrian period.

[University of Lodz]

C. Kunderewicz

Reuven Yar on, *Introduction to the Law of the Aramaic Papyri* (Oxford at the Clarendon Press, 1961), XIV, 135 S.

I

Der Titel des Buches bedarf, bevor man noch auf den Inhalt eingeht, der Erklärung und Verteidigung. Der Laie, d.h. jeder der nicht Spezialist in diesem Zweig der Rechtsgeschichte ist, wird leicht dazu neigen, ihn als eine „Einführung in aramäisches Recht“ zu lesen. Und in der Tat spricht Luzatto als einer der ersten Rezensenten des Buches von einer „introduzione allo studio del

diritto aramaico" (*SDHI* 28 (1962), S. 373). Wer Vorwort und Schlußkapitel des Buches zuerst liest, wird feststellen, daß die dem Verfasser gestellte Aufgabe so einfach nicht war. Der Meinung kann nicht deutlich genug entgegengetreten werden.

Der Verf. läßt keinen Zweifel daran, daß er es lediglich unternimmt, die Rechtsvorstellungen der in aramäischer Sprache verfaßten Papyri aus Elephantine einschließlich des einzigen aus anderem Ort stammenden Pap. Meissner geordnet darzustellen. Freilich führt die Äußerlichkeit der Kapitel- und Abschnittsüberschriften bei erster Durchsicht zu der Annahme, man habe es mit einem geschlossenen Rechtssystem zu tun, und das „law“ im Buchtitel mag zu der Vorstellung beitragen; doch kann der Irrtum nicht lange währen. Es gibt also allenfalls eine systematische Betrachtung der Rechtsvorstellungen, die für eine bestimmte Zeit (5. bzw. 6. Jh.) und für einen engen Raum (im wesentlichen Elephantine) dokumentiert sind, ohne daß wir etwas darüber *a priori* wissen, welchen Ausschnitt oder welche Sonderentwicklung aus größerer Rechtskultur wir vor uns haben. In diesem Sinne bezeichnet der Verf. die Urkunden zu Recht „a group of documents from a small garrison, remote from any centres of commerce and culture, and unlikely to have had an indigenous system of law, developed independently“ (S. 99).

Man muß in diesem Zusammenhang daran erinnern, wie unglücklich es sich einst für die rechtshistorische Forschung auswirkte, als man alsbald nach der Publikation des Syrisch-Römischen Rechtsbuches von einem „syrischen Recht“ sprach. Alles was Nallino *Sul libro siro-romano e sul presunto diritto siriano*, *Studi Bonfante* 1 S. 233 ff. = *Raccolta* 4 S. 513 ff. später gegen die Annahme eines syrischen Rechts vorbrachte, gilt hier in verstärktem Maße. Es hieße die Bedeutung der *lingua franca* des vorderen Orients verkennen, wollte man allein nach der Sprache der Rechtsdenkmäler von einem aramäischen Recht sprechen ohne ein aramäisches Volk, ein aramäisches Land, eine aramäische Kultur zu kennen.

II

Im Vorwort bezeichnet es der Verfasser als seine Aufgabe, dem sprachlich nicht so speziell gebildeten Interessenten der Rechtsgeschichte das Recht der aramäischen Papyri nahezubringen. Als einen der Gründe des geringeren Interesses der Rechtshistoriker beklagt er dabei die Scheu des Forschers, Zeugnisse zu verwerten, deren Sprache er nicht versteht und in deren Übersetzung er zu wenig oder zu viel an juristischer Interpretation vermuten muß, und, im Gefolge, die Konzentration rechtsgeschichtlicher Forschung auf das römische, allenfalls noch das griechische Recht. Die Klage verdeckt aber etwas: Der Stoff widerstrebt weithin noch der dogmatischen Erfassung, die für den Juristen die Beschäftigung mit dem Recht der Antike interessant macht. Das

Ergebnis, das uns der Verfasser bietet, zeigt das überdeutlich. Das muß nicht unbedingt so bleiben, wie uns die neuesten Funde aramäischer Urkunden zeigen. Das Ziel des Verfassers ist gleichwohl zu billigen. Die Publikation gab ihm selbst auch die Gelegenheit, seine Forschungen zu sammeln und einer breiteren Leserschaft zugänglich zu machen.

Ein weiteres Ziel der Publikation läßt sich jedoch nicht übersehen. Wie die im Vorwort zitierten Arbeiten von Seidl und Steinwenter, aber auch wie einst Taubenschlags *Introduction to the Law of the Papyri*, soll ein Stück Antiker Rechtsgeschichte im Sinne Wengers geschrieben werden. Man möchte sagen, die Quellen lassen keine andere Betrachtung zu, denn sie verkörperten eben keine abgeschlossene Rechtsordnung und werden letztlich nur in einer Geschichte der Kulturbegegnung im Recht verstanden werden können. So bespricht der Verfasser einige methodische Probleme der Rechtsvergleichung in Kapitel IX und gibt einige vorsichtig formulierte Erkenntnisse zum Ursprung der festgestellten Rechtseinrichtungen und zur Berührung der Rechtskulturen.

Einer Folgefrage verschliesst sich der Verf. allerdings. Wohin gehört seine Arbeit, wenn wir die Rechte der Antike zur Darstellung ordnen, wenn aus den Einzeluntersuchungen rechtsgeschichtliche Gesamtbilder wie das des Römischen Rechts und der Römischen Rechtsgeschichte werden sollen. Vor uns liegt jetzt Seidls Abhandlung *Altägyptisches Recht* aus dem Handbuch der Orientalistik Abt. I, Erg. bd. III, 1964. Warum gehören dazu nicht auch die Papyri aus Elephantine? Schreiben wir die Rechtsgeschichte des Vorderen Orients und Ägyptens nach Regionen, Personen oder noch zu erforschenden Evolutionen?

III

Die Quellen der Forschungen des Verf. sind in den Publikationen von A. Cowley, *Aramaic Papyri of the fifth century B.C.* (1923) und E. G. Kraeling, *The Brooklyn Museum Aramaic Papyri* (1953), ferner — für Pap. Meissner — in H. Bauer und B. Meissner, *Sitzungsberichte der Preuß. Akad. d. Wiss.*, 1936, S. 414 ff. und A. Dupont-Sommer, *Mem. de l'Acad. des Inscr. et Belles Lettres* XIV/II (1944), S. 61 ff. zu finden. Für das Ziel, das sich der Verf. setzt, genügt es durchaus, daß er für alle Fragen um diese Quellen auf die Editoren verweist. Wer sich für den Fundort, seine Geschichte, Topographie und Bevölkerung zur Zeit der Entstehung unserer Quellen interessiert, muß sich an die kurze Einleitung bei Cowley, aaO, S. XIII—XXXII, oder an die längere geschichtliche Einleitung bei Kraeling, aaO, S. 3—119, halten. Über Schwierigkeiten der Lesung, eine erste inhaltliche Gliederung der Quellen und die Archive werden wir vom Verf. im ersten Kapitel cursorisch informiert.

IV

Der Hauptteil der Untersuchung widmet sich zuerst der äußeren Form der Urkunden. Der Verf. teilt sie dabei in zwei Gruppen, A und B. Untersuchungsthemen und Hauptergebnisse sind kurz: Datierung — A: ägyptische Anfangsdatierung; B: ägyptische und babylonische —; Ausstellungsort — in B zumeist angegeben —; Parteien — B weist nähere Parteibezeichnungen auf —; „operative part“; Stilisierung; Name des Schreibers; Textqualität; Diktatklause!; Einleitung der Zeugenbenennung; Zeugenzahl; außenseitige Angaben. Die Themen sind äußerst gründlich bearbeitet; es fehlen auch nicht vorsichtige Vergleichsangaben im Sinne einer antiken Urkundenlehre. Besonderer Erwähnung bedarf Pap. C (Cowley) 13 wegen seiner Parteiunterschrift und der Klausel *bekhi našeh*. Sie wird neuerdings von Volterra, *Intorno a AP 13 lin. 17-18*, in *Mél. Eugène Tisserant*, 1964, Bd. I, S. 443 ff., besprochen u.zw. im Vergleich mit Urkunden aus Murabba'at, die 5 bis 6 Jh. später zu datieren sind. Die Aussagen Yarons werden nicht in Frage gestellt. Die Unterschrift scheint rechtlich ohne Bedeutung gewesen zu sein und die Klausel („für sich selbst“) die Scheidung von den Zeugen k!argestellt zu haben.

Waren bislang die Aussagen ihres beschreibenden Charakters wegen noch einigermaßen sicher, so stehen wir vom nächsten Kapitel ab auf schwankendem Boden. Es ist „Gericht und Verfahren“ gewidmet. Daß wir wenig wissen, bekennt der Verf. gleich selbst. Wir sind dennoch erstaunt wie wenig wir wissen. Prozeßurkunden liegen nicht vor. Der Verf. war also auf Rückschlüsse aus der Terminologie und dem materiellen Inhalt der Geschäftsurkunden angewiesen. In C 7, 16, 44 und 49 prozeßvorbereitende Akte zu sehen, ist recht kühn; der Verf. nennt die Urkunden im gleichen Atemzug zu Recht obskure Fragmente. Von der Gerichtsorganisation wissen wir nur, daß es Richter des Königs gab, daß der Befehlshaber der Garnison und der Gouverneur ebenfalls als Richter in Frage kamen, daß sogar andere Beamte richterliche Funktionen gehabt haben und daß Scheidungserklärungen vor der Gemeinschaft abgegeben wurden. Wir wissen nichts von Kompetenzabgrenzung und Rechtsmitteln. Das Verfahren bleibt völlig dunkel, ja wir wissen nicht einmal, ob es Urteile und direkte Durchsetzung derselben gab. Dem Prozeßverlust scheint eine Erklärung der unterlegenen Partei zu folgen. Hat etwa eine erzwungene Unterwerfung das Urteil ersetzt? Alles bleibt im Dunkel und der Verf. muß resignieren.

In Kapitel IV wird das „Personenrecht“ behandelt, Sklaverei, Adoption, *patria potestas* und Rechtsstellung der Frau. Bleibt man — zu Recht — mit dem Verf. in der Annahme gesicherter Erkenntnisse vorsichtig, so bleibt schon in den Grundlagen nur ein *non liquet*. Man kann wohl von Sklaven sprechen, aber ihr Status ist ungeklärt. Nehmen wir als Beispiel weiter die Adoption! Wieviel Fragen bleiben im Grundsätzlichen zu K 8, übrigens der einzigen

Belegstelle, offen? Ist der veräußerte Sklave frei? Wieso wirkt die veräußernde Partei noch bei der Adoption durch den Erwerber mit? Bedeutet die Annahme zum Sohn etwa nur die Freilassung?

Breiteres Material scheint schon in der Frage nach „Ehe und Ehescheidung“ mit drei guten Urkunden gegeben (Kapitel V). Dennoch sind die Erkenntnisse unter dem bescheidensten Drang nach systematischer Klarheit auch hier nur dürftig zu nennen. Es lassen sich wohl interessante Feststellungen zu Vorkommen einer Brautwerbung, Anerkennung der Ehefrau, Brautpreiszahlung und Aufzeichnung eines Ehekontraktes treffen. Worin liegt aber das die Ehe begründende Element? Für die Rechtsvergleichung können uns die Details dagegen wieder sehr viel bieten. Ich denke an die Übung, den Brautpreis in der Mitgift zurückzuführen (C 15 und K 7), die uns im Orient noch öfter begegnet und mit der noch die römischen Juristen der späten Kaiserzeit konfrontiert werden (Vgl. Brandileone, *Scritti* I, S. 142). Was der Verfasser im Ehegüterrecht den Urkunden entnimmt, ist durchweg glaubwürdig. Nur bleiben entscheidende Fragen auch hier offen. Wer ist Eigentümer der Mitgift während der Ehe? Der Verf. vermutet den Mann als Eigentümer; wir müssen aber Zweifel haben, ob wir nicht schon in „ownership“ und „property“ falsche Denkformen verwenden; die Befugnisse eines Erwerbers scheinen nicht immer gleich gewesen zu sein: entgeltlicher Erwerb, Schenkung. Aus der Quittungsformel in C 15 sollte man keinen Schluß ziehen und bei Geld darf man eine Besonderheit vermuten. Difficult topic ist für den Verf. die Ehescheidung. Hier hat er sogar seine frühere Meinung (*JSS* V (1960), S. 69) geändert. Wir erfahren von Scheidungsklauseln und Scheidungsform, aber schon die ehегüterrechtlichen Folgen sind uns nur als vereinbarte Regelungen bekannt.

Etwas näher wollen wir Kapitel VI (Succession) ansehen. Denn nicht eine Aussage ist uns dazu möglich. Der Versuch, den Stoff in systematische Aussagen aufzulösen, wird *ad absurdum* geführt. In Veräußerungsurkunden ist z.B. auf die Rechtsnachfolge der Söhne des Erwerbers angespielt; sie sollen nach den Texten die Macht über den erworbenen Gegenstand nach dem Tode des Vertragspartners haben. Können wir mit dem Verf. ernsthaft auch nur für möglich halten, daß die Klausel einer Zeit zugehöre, die kein Erbrecht der Söhne kennt? Lesen wir K 3: Die Klausel ist nicht mehr als die Umschreibung der Machtstellung des Erwerbers. Es heißt (Kraeling): „...we have sold and given (over) to thee and have removed from it from this day unto forever. Thou Ananiah, son of Azariah, shalt have power over that house and thy children after thee and he to whom thou pleasest to give it“. Herrschaftsmacht, Vererblichkeit und Verfügungsbefugnis kennzeichnen eben das, was wir dann als „Eigentum“ des Erwerbers verstehen. Beim Schuldübergang oder der Mitschuldnerstellung des Sohnes in K 11 oder C 10 sieht der Verfasser zwei mögliche rechtliche Gründe für das unerklärt dargestellte Phänomen: *patria potestas* oder Succession. Die Haftung aus dem Kontrakt verneint er zu Recht,

da der Vertrag zu Lasten Dritter in keiner Rechtsordnung plausibel ist. Unter den erwogenen Gründen entscheidet er sich für die Erbfolge als Grund der Schuldenhaftung, da in C 10 eine Frau Schuldner sei, die keine *potestas* gehabt haben könne und in K 11 weitere Personen hafteten, die nicht sicher unter *potestas* gestanden seien. Also bleibt nur die Succession? Der Verf. vergißt, die Verwandtenhaftung zu erwägen.

Auch eine Teilungsurkunde wie C 28 gibt uns keine erbrechtliche Erkenntnis. Sie setzt eben alles, was wir wissen wollen, voraus. Wie steht es mit dem Tochtererbrecht? Der Verf. hält es für wahrscheinlich, daß die Tochter wie in Num. 27.8 ein Erbrecht hatte, wenn ein Sohn nicht vorhanden war. Dazu beruft er sich darauf, daß die Rechtsnachfolger- oder Verpflichtetenlisten in Veräußerungsurkunden auch die Schwester oder Tochter benannten. Es mag sein, daß daraus und aus C 15 und 7 ein Erbrecht der Tochter überhaupt plausibel wird. „But this is the limit of our knowledge“ sagt der Verf selbst. Das limit ist bei der Erörterung des Vater- oder Muttererbrechts an Hand von K 4 sicher noch früher gesetzt. Ein größerer Abschnitt des Kapitels ist dann dem Ehegattenerbrecht gewidmet. Am Ende steht ein *non liquet*.

Kapitel VII bringt unter „Law of property“ eine Charakterisierung der „conveyances“, der obligatorischen Garantien ungestörten Besitzes und der dabei verwendeten Poenalabreden, Kapitel VIII unter der Überschrift „Obligationenrecht“ nicht mehr als Ergebnisse der freien Parteidisposition.

Der Rezensent fragt unter solchen Umständen lediglich, ob ein bescheidenerer Kommentar zu den Einzelurkunden nicht von größerem Wert gewesen wäre?

Am Ende der Arbeit stehen die bereits erwähnten Kapitel rechtsvergleichenden Inhalts. Was der Verf. in Kapitel IX zur Methode der Vergleichung sagt, kann nur unterstrichen werden. So und nicht anders ist die Rechtsvergleichung in der Antike immer betrieben worden, wenn bedeutsame Forscher am Werk waren. Aus Kapitel X sollen die Ergebnisse („Sources and Contacts“) wiedergegeben werden: Die einzigen außerägyptischen vergleichbaren privatrechtlichen Zeugnisse finden sich in Alalakh und Ugarit, in Raum, Zeit und Sprache so weit entfernt von den Elephantine-Papyri. Berührungen mit der Bibel sind selten und prekär. Gemeinsyrisch sind wohl eine Reihe von Vertragsklauseln. Und persisch sind einige Ausdrücke der Verwaltungssprache. Im Vergleich zu ägyptischen Quellen konstatiert der Verfasser dort wo sich Parallelen bieten: „the Aramaic documents draw on the Egyptian model“. Offen bleibt die Frage gräkoägyptischer Filiation und sehr begrenzt die Aussage zum Einfluß auf spätere jüdische Quellen.

Die Arbeit zeigt einen kritischen Forscher am Werk. Daß er uns nicht mehr bieten kann, ist gewiß nicht seine Schuld. Die Papyrologie muß sich bescheiden.